

Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

Bedingungen

Die beantragte Aufgrabung darf nur durch eine vom Straßenbaulastträger anerkannte Fachfirma (Voraussetzung Eintragung im Handelsregister) durchgeführt werden. Die Verwaltung behält sich vor, ungeeignete Firmen abzulehnen.

Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTV SoB StB, ZTV Asphalt, ZTV Pflaster-StB und ZTV Fug-StB in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Wiederherstellung ist die Technische Gleichwertigkeit oder Verbesserung der vorhandenen Gegebenheiten zu erzielen.

1. Für die Anzeige eines Aufbruchs öffentlicher Verkehrsanlagen und die Beantragung der Aufbruchgenehmigung beim Straßenbaulastträger Verbandsgemeinde Edenkoben ist ausschließlich das beigefügte Antragsformular zu verwenden.

2. Die Aufbruchgenehmigung muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der VG-Verwaltung Edenkoben beantragt werden. Weiterhin ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 StVO durch den vom Betreiber beauftragten Unternehmer zu beantragen. **Straßenaufbrüche ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Verbandsgemeinde Edenkoben vorbehält.**

3. Der Aufbruch darf erst nach Erteilung der Aufbruchgenehmigung begonnen werden. In akuten Ausnahmefällen (Störungsbeseitigung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden. Spätestens am nächsten Arbeitstag ist in einem solchen Fall der Aufbruch unverzüglich anzuzeigen und die Genehmigung zum Aufbruch nachträglich zu beantragen. **Straßenaufbrüche ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Verbandsgemeinde Edenkoben vorbehält.**

Allgemeines

a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.

b) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an den FB 4 der VG-Verwaltung erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.

c) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Betreibern zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der VG-Verwaltung einzuholen.

d) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Werktagen nach Antragseingang durch die VG-Verwaltung – auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit – durchgeführt. Bei der Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

e) Vom Tag der Abnahme an gerechnet, haftet der Antragsteller auf die Dauer von 5 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der VG-Verwaltung, einen Schaden innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist die VG-Verwaltung berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

f) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder 5jährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die VG-Verwaltung von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die VG-Verwaltung, hat der Antragsteller der VG-Verwaltung sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.

g) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.

h) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster- und Vermessungsamt zu verständigen.

i) Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu klären, welche Reststreifenbreiten auftreten bzw. zu erneuern sind. Verbleiben nach dem Rückschnitt Reststreifen der Asphaltbefestigung von unter 35 cm Breite, so sind diese zu entfernen. Größere Reststreifenbreiten sind auch zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind. Bei Aufgrabungen jeglicher Art wird außerdem eine Rücknahme der gebundenen Tragschicht (Rückschnitt) mindestens 15 cm, bei Grabentiefen < 2,0 m mindestens 20 cm verlangt. Dieser darf erst erfolgen, nachdem der Graben bis Unterkante Tragschicht regelgerecht aufgefüllt und verdichtet wurde.

j) Das Untergraben von Randeinfassungen (z.B. Bordstein, Rabatte) o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind Ausführungsbeginn mit dem Fachbereich 4 der VG-Verwaltung abzustimmen.

k) Auf Verlangen des Baulastträgers sind die Nachweise einer Erstprüfung und Eigenüberwachungsprüfung vorzulegen.

Erstprüfung: Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen.

Eigenüberwachungsprüfung: Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Bautechnische Bedingungen

a) Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die „Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ (VOB, Teil C) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils neusten Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften.

b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

c) Der einer „Aufbruchgenehmigung“ beizufügende Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des FB 4 der VG-Verwaltung erlaubt.

d) Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Zusätzliche Auflagen des FB 4 der VG-Verwaltung sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten.

e) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die VG-Verwaltung über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch den FB 4 der VG-Verwaltung erfolgt ist.

f) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese zu entsorgen und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des FB 4 der VG-Verwaltung über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.

g) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsmäßigen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen und durch geeignetes, frostsicheres Verfüllmaterial zu ersetzen.

h) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen dem Fachbereich 4 der VG-Verwaltung der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube durchzuführen. Grundsätzlich sind die neusten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.

i) Bei der nach der Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist ein Bestandsplan mit genauen Vermaßen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann der FB 4 der VG-Verwaltung die Abnahme verweigern, bis dieser Plan mit Profil, Aufbruchquerschnitt und Foto vorgelegt wird.